VERTRAG

zwischen

der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, vertreten durch ihren Bürgermeister Hans Thormählen und ihren Gemeindedirektor Horst Daxl,

- im folgenden Gemeinde genannt -

und

dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, Georgstr. 4, 26919 Brake, vertreten durch den Verbandsvorsteher Karl-Heinz Funke und den Geschäftsführer Hans-Peter Blohm,

- im folgenden OOWV genannt -

zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV

<u>Präambel</u>

Die Gemeinde Ovelgönne hat sich durch Beschluß ihres Gemeinderates vom 19.12.2000 entschieden, daß sie sich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe Abwasserbeseitigung mit anderen Kommunen in dem OOWV zusammenschließt und ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf den OOWV überträgt. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde geht damit gemäß § 150 Abs.1 NWG auf den OOWV über. Die Gemeinde und der OOWV haben am 21.12.2000 einen entsprechenden Grundsatzvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen. Dieser Vertrag wird zur Durchführung des Grundsatzvertrages vom 21.12.2000 geschlossen.

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist gem. § 149 Abs.1 NWG für ihr Gemeindegebiet abwasserbeseitigungspflichtig.
- (2) Die Gemeinde schließt sich somit gem. § 150 Abs.1 Satz 1 NWG mit anderen Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung zusammen.
- OWV übertragen.

 Die Gemeinde überträgt dem OOWV die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in vollem Umfang (mit Ausnahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung). Der OOWV übernimmt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und wird somit gem. § 150 Abs.1 Satz 2 NWG anstelle der Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig. Die Berechtigung zur Erhebung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung wird damit von der Gemeinde auf den OOWV übertragen.
- (4) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf den OOWV wird in einer gesonderten notariellen Urkunde geregelt.

- (5) Die Satzungen der Gemeinde gem. § 149 Absatz 4 NWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 21.03.1996, 31.08.1998 und 30.11.1998 bleiben unberührt.
- (6) Die Gemeinde überträgt dem OOWV die Satzungsbefugnis für den Bereich Abwasser für den Fall, daß die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Änderung des Wasserverbandsrechts oder des Nieders. Wassergesetzes) hierfür vom Gesetzgeber zukünftig geschaffen werden.

§ 2 Rechte und Pflichten des OOWV

- (1) Durch die Übernahme der Abwasserbeiseitigung wird der OOWV selbst abwasserbeseitigungspflichtig. Die Abwasserbeseitigungspflicht des OOWV umfaßt insbesondere:
 - 1. Zentrale Abwasserbeseitigung

Das Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers in den Abwasserkanälen, Behandeln des Schmutzwassers in den Kläranlagen und Einleiten des gereinigten Abwasser in die Vorfluter.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, sowie die Beseitigung des in den abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) Die Gemeinde ist damit einverstanden, daß in den Abwasserreinigungsanlagen auch Abwässer sowie Fäkalschlämme bzw. Reststoffe behandelt werden, die nicht aus dem Gebiet der Gemeinde stammen.
- (3) Der OOWV wird die Abwasserreinigungsanlagen nebst Pumpwerken und Kanalnetz jederzeit in einem solchen technisch einwandfreien und betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten, daß er seinen Aufgaben und Pflichten nachkommen kann. Dazu gehört auch bei Notwendigkeit die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen.

§ 3 Informationsrechte der Gemeinde

Der OOWV räumt der Gemeinde das jederzeitige Recht auf Kontrolle der Anlagen sowie ein umfassendes Informationsrecht ein. Die Gemeinde hat das Recht auf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des abwassertechnischen Betriebes.

Die Gemeinde raumt dem OOWV im Vertragsgebiet zur Erfüllung seiner Aufgaben das ausschließliche Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die Eigentum der Gemeinde sind oder über die sie verfügen kann, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasserkanälen im Vertragsgebiet zu nutzen.

§ 5 Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen, Folgepflicht

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlaß der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken u.ä. die Änderung oder Sicherung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen des OOWV auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt der OOWV nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der OOWV.
- (2) Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt.
- (3) Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde die Folgekosten zu tragen.
- (4) Folgepflicht und Folgekostenregelung, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 Haftung

- (1) Der OOWV haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder von ihm betriebenen Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält der OOWV die Gemeinde schadlos. Die Gemeinde darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung des OOWV anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der OOWV die Zustimmung ab, so wird die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozeßführung mit dem OOWV abstimmen und alles unternehmen, um Schadensersatzansprüche abzuwenden. Der OOWV trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (2) Die Gemeinde wird bei allen von ihr zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort ggf. Abwasserbeseitigungsanlagen oder andere Anlagen des OOWV liegen könnten, deren genaue Lage beim OOWV zu erfragen ist.

- (3) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Abwasserbeseitigungsanlagen oder der anderen Anlagen zu erkundigen.
- (4) Vor Beginn von Aufgrabungen und dergleichen durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten wird die Gemeinde dem OOWV möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Abwasserbeseitigungsanlagen ohne wesentliche Beeinfrächtigung der Abwasserbeseitigung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Abwasserbeseitigungsanlagen des OOWV beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem OOWV

- (1) Die Gemeinde und der OOWV werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben.
- (2) Die Vertragspartner stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Neuinvestitionen im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten und Gewerbegebieten an die zentrale Abwasserbeseitigung liegen in der ausschließlichen Entscheidungshoheit der Gemeinde. Der OOWV verpflichtet sich, die erforderlichen Baumaßnahmen und Investitionen vorzunehmen. Diese Baumaßnahmen führen zu Investitionen, die gebühren-/entgeltswirksam werden.
- (4) Der OOWV wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Abwasserbeseitigung, soweit möglich, vorrangig berücksichtigen. Die Kanalführung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (5) Vor Beginn des Baues sowie der Veränderung seiner Anlagen wird der OOWV der Gemeinde frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie ihm Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungs- und Entsorgungsträgern, soweit die Interessen der Gemeinde berührt werden, notwendig erscheinen. Diese Änderungen dürfen nicht in die internen Entsorgungsentscheidungen des OOWV eingreifen.
- (6) Der OOWV wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofem es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Kanalnetz handelt, der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird der OOWV umgehend nachträglich melden. Der OOWV muß dafür Sorge tragen, daß durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind

die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Vor Abschluß von Verträgen zwischen der Gemeinde und Erschließungsträgem ist der OOWV in die Verhandlungen bezüglich der Planung und Ausführung der Erschließung einzubeziehen, soweit die Abwasserbeseitigung betroffen ist. Ggf. kann der OOWV dem Erschließungsvertrag beitreten.
- (8) Die Oberflächenentwässerung verbleibt noch für einen Zeitraum von 3 4 Jahren bei der Gemeinde. Die Kosten und deren Aufteilung auf die Gemeinde und die Straßenanlieger werden in dem Zeitraum genau ermittelt. Nach Ablauf der Frist wird die Abgabe der Oberflächenentwässerung an den OOWV zwischen den Vertragsparteien entschieden.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der OOWV finanziert die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten bei Einbeziehung möglicher Fördermittel selbst. Investitionen, zu denen sich der OOWV verpflichtet hat, sind in § 8 des Grundsatzvertrages geregelt.
- (2) Sofern die Gemeinde aus Fördermitteln Zuweisungen oder Zuschüsse erhält, gibt sie diese an den OOWV weiter.
- (3) Sofern die Gemeinde aus Fördermitteln Zuweisungen oder Zuschüsse in Anspruch nehmen kann, die der OOWV nicht oder nicht in gleicher Höhe erlangen kann, ist die Gemeinde in Abstimmung mit dem OOWV berechtigt und verpflichtet, die Baumaßnahmen selbst durchzuführen und die Abwasserbeseitigungsanlagen kostenneutral für die Gemeinde auf den OOWV zu übertragen.

§ 9 Benutzungsverhältnis

Der OOWV regelt das Benutzungsverhältnis zu den Verfügungsberechtigten über die Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, auf privatrechtlicher Grundlage selbst. § 1 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 10 Entgelte

(1) Für die Kalkulation des Abwasserbeseitigungsentgelts vereinbaren die Vertragsparteien auf der Basis einer abrechnungsrelevanten Wassermenge von 115.500 m³/a folgendes:

- a) Der OOWV garantiert gegenüber der Gemeinde, daß das Abwasserbeseitigungsentgelt (für normal verschmutztes Abwasser) für die Einleitung von Abwasser einen Betrag von
 - DM 6,75 pro m³ für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2002,
 - DM 6,70 pro m³ für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2003,
 - DM 6,65 pro m³ für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2005

nicht überschreitet. Bei der Einleitung von stark verschmutzten Abwässern wird das Abwasserbeseitigungsentgelt nach tatsächlichem Aufwand kalkuliert und berechnet. Hierüber ist im Einzelfall eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Einleiter, der Gemeinde und dem OOWV zu treffen.

- b) Nach Ablauf der Laufzeit, in der das Entgelt festgeschrieben ist, also zum 01.01.2006, ist der OOWV berechtigt und verpflichtet, das Abwasserbeseitigungsentgelt auf der Grundlage der in einem Kalenderjahr entsorgten Abwassermenge und der in diesem Kalenderjahr angefallenen Kosten für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde nach den Kalkulationsgrundsätzen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jährlich festzusetzen. Das Ziel ist eine weitere Absenkung des Abwasserentgeltes.
- c) Entgeltänderungen kann der OOWV auch vor dem 31.12.2005 vornehmen, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen und/oder die behördlichen Anforderungen verändern, eine Anlagenerweiterung vorgenommen werden muß und kommunale Anlagenanforderungen erfüllt werden.
- d) Kommt es innerhalb der 5-Jahres-Vereinbarung zu unvorhersehbaren Belastungen bzw. Einnahmeüberschüssen (z.B. inflationäre Entwicklung, nicht unwesentliche Veränderungen der abrechnungsrelevanten Wassermengen, etc.) für den OOWV, die dazu führen, daß trotz wirtschaftlicher Betriebsführung eine Unter- bzw. Überdeckung in der Entgeltkalkulation entsteht, verpflichten sich beide Vertragsparteien, eine einvernehmliche Entgeltregelung zu finden. Als nicht unwesentliche Veränderung der abrechnungsrelevanten Wassermenge gilt eine Abweichung von mehr als 2,5 %.
- e) Der OOWV verpflichtet sich, die Entgeltskalkulation für die Abwasserbeseitigung auch nach Ablauf der 5-Jahres-Vereinbarung isoliert für die Gemeinde durchzuführen. Anderweitige Regelungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich.
- (2) Der OOWV übernimmt die Festsetzung und Abrechnung der Abwasserentgelte, der Baukostenzuschüsse und der Erstattungen für Grundstücksanschlüsse. Die hierfür entstehenden Kosten sind in den jeweiligen Entgelten enthalten. Für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 vereinbaren die Vertragsparteien, daß die Gemeinde für Rechnung OOWV die Entgelt- bzw. Gebührenerhebung einschließlich der Jahresabrechnung für die zentrale Abwasserbeseitigung entgeltlich vornehmen wird. Die Gemeinde erhält hierfür ein Gesamtentgelt von 26.000,-- DM.

§ 11 Mitgliedschaft im OOWV

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Mitgliedschaft im OOWV während der Vertragslaufzeit nicht zu beenden.

§ 12 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2001, 0.00 Uhr, und läuft auf unbestimmte Dauer.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag erstmals zum 01.01.2031 und danach alle zehn Jahre mit einer Frist von drei Jahren zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag nur kündigen, wenn sie gleichzeitig einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft im OOWV nach § 24 WVG stellt.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Abwasserbeseitigung ist mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten, die der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind, auf die Gemeinde zu übertragen (siehe auch § 11 des notariellen Vertrages vom 01.11.2001). Die Übertragung erfolgt zu den gleichen Grundsätzen, wie die Übertragung von der Gemeinde auf den OOWV. Für den Kaufpreis gilt § 11 des Vertrages vom 01.11.01.
- (2) Die Gemeinde teilt ihre Absicht, aus dem OOWV auszutreten, unverzüglich nach Beschlußfassung, möglichst drei Jahre vor dem Austritt, mit.
- (3) Nach der Mitteilung gemäß Abs. 2 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen und/oder die Einrichtung neuer Abwasserbeseitigungsanlagen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt, soweit es sich hier um wesentliche über den Übernahmestichtag hinauswirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für maximal drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Abwasserbeseitigungsanlagen (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder Einbindung der Anlagen (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Entsorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken.

- (5) Anlagen, die zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde und auch für Zwecke des OOWV nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten trägt der OOWV.
- (6) Nachdem die Gemeinde ihre Absicht zum Austritt aus dem OOWV mitgeteilt hat, kann die Gemeinde von dem OOWV die Erstellung eines vorläufigen technischen Mengengerüsts mit vorläufigen Angaben des Wertes der Anlagen verlangen, was der Gemeinde innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der OOWV.
- (7) Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt der OOWV, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.
- (8) Die Übernahme des für die Abwasserbeseitigungsanlagen beschäftigten Personals in die Dienste der Gemeinde erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Vertragsparteien werden über die Rückübertragung eine gesonderte Vereinbarung schließen, die die Bestimmungen dieses Paragraphen und des § 11 des notariellen Vertrages vom 01.11.2001 berücksichtigt.

§ 14 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Abwasserbeseitigung durch den OOWV gem. § 150 Abs.1 NWG aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr möglich und der Vertrag daher nicht oder nicht mehr so durchführbar sein, so werden die Vertragsparteien eine andere Form der Zusammenarbeit vereinbaren, die einer Abwasserbeseitigungspflicht des OOWV am nächsten kommt, soweit rechtlich zulässig.

(3) Der OOWV trägt die Kosten dieses Vertrages. Jede Vertragspartei trägt ihre Beratungskosten selbst.

Brake, den 01.11.2001

Gemeinde Ovelgönne

(Hans Thormählen)

(Horst Daxl)

Bürgermeister Gemeindedirektor

Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband

(Karl-Heinz Funke) Geschäftsführer (Hans-Peter Blohm) (Geschäftsführer)

